

Aktenzeichen: 4 AZR 375/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 21. März 1984

- 4 AZR 375/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Dezember 1982

Köln

- 11 Ca 9741/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. Juni 1983

Köln

- 8 Sa 194/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Arbeitszeit der Opernchorsänger - Abzüge bei Streik

Gesetz: BGB § 611 Bühnengagementsvertrag, §§ 266, 288, Normalvertrag Chor (Normalv Chor) §§ 4, 5, 7, 10, 11; ArbGG §§ 101, 110; AZO § 3

Leitsätze:

1. Das "feste monatliche Gehalt" (§ 10 Abs. 1 Normalv Chor) des Opernchorsängers (Monatsgage) ist das Entgelt für die Mitwirkung an den tariflich geregelten Chorproben und Aufführungen sowie für die individuelle Probenarbeit und sonstige Vorbereitung (Stimmtraining, Studium von Texten und Noten, Repetition).
2. Als Tagesgage steht dem Opernchorsänger ein Dreißigstel der Monatsgage zu. Damit wird nach allgemeinen Grundsätzen des staatlichen Arbeitszeitrechts bei wöchentlich sechs Arbeitstagen eine tägliche Arbeitsleistung von acht Stunden vergütet.
3. Hat ein Opernchorsänger an einem Warnstreik teilgenommen, ist ihm von seiner Tagesgage nur der auf die Dauer des Streiks entfallende Teil abzuziehen.

..



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 375/83

8 Sa 194/83 Köln

Verkündet am
21. März 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 9. Juni 1983
- 8 Sa 194/83 - wird auf Kosten der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klägerin 4 v.H. Zinsen aus 50,-- DM an den Beklagten erst ab 15. Dezember 1982 zu zahlen hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit seiner weitergehenden Zinsforderung wird der Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung der Urteile des Landesarbeitsgerichts Köln vom 9. Juni 1983 - 8 Sa 194/83 - und des Arbeitsgerichts Köln vom 23. Dezember 1982 - 11 Ca 9741/82 - sowie des Schiedsspruches des Bühnenschiedsgerichts für Opernchöre in Köln vom 30. September 1982 - BSchG C 6/82 - abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e.V. angehörende Beklagte ist als Opernchorsänger im Opernhaus der Klägerin tätig. Die Parteien haben die Geltung des "Normalvertrages Chor" (Normalv Chor) vereinbart, der in § 26 für alle Rechtsstreitigkeiten der Arbeitsvertragsparteien die Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit vorsieht.

Am Abend des 15. November 1981 fand im Opernhaus der Klägerin eine Aufführung statt, die um 18.00 Uhr beginnen sollte. Nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien fand sich hierzu eine halbe Stunde vor Beginn der Aufführung (17.30 Uhr) auch der Beklagte im Opernhaus ein. Dort wurde ihm mitgeteilt, daß aufgrund einer entsprechenden Urabstimmung die Aufführung der Klägerin von 17.40 bis 21.00 Uhr bestreikt werden solle. Der Beklagte beteiligte sich an diesem Warnstreik. Deswegen kürzte die Klägerin die Monatsgage des Beklagten für den Monat November 1981 um 106,60 DM. Dieser Betrag entspricht 1/30 seiner Monatsgage.

Mit der Begründung, die Klägerin habe ihm jedenfalls 50,-- DM zu viel von seiner Monatsgage einbehalten, hat der Beklagte die Klägerin beim Bühnenschiedsgericht für Opernchöre in Köln auf Zahlung von 50,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 15. Januar 1982 in Anspruch genommen. Mit Schiedsspruch vom 30. September 1982 - BSchG C 6/82 - hat das Bühnenschiedsgericht für Opernchöre in Köln nach diesem Antrag des Beklagten erkannt.

- 3 -

Gegen den ihr am 26. Oktober 1982 zugestellten Schiedsspruch hat die Klägerin mit am 9. November 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Aufhebungsklage erhoben. Mit ihr hat sie die Aufhebung des Schiedsspruches und Klageabweisung beantragt. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen sei die Tagesgage des Opernchorsängers sein Arbeitsentgelt für die an dem betreffenden Tage stattfindende Vorstellung. Da der Beklagte daran aber nicht teilgenommen habe, habe sie ihm mit Recht die volle Tagesgage abgezogen. Gegenteiliges könne aus den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen nicht hergeleitet werden. Anders als bei Arbeitsverhältnissen im Wirtschaftsleben gebe es bei Arbeitnehmern mit einer künstlerischen Tätigkeit und insbesondere bei Opernchorsängern keine regelmäßige Arbeitszeit und keine darauf bezogene Vergütung. Die entscheidenden Tätigkeiten, die ein Opernchorsänger zu leisten habe, seien seine Teilnahme an Aufführungen und den tariflich näher geregelten Proben, die man im Hinblick auf die Besonderheiten künstlerisch geprägter Arbeitsverhältnisse auch "Dienste" nenne. Damit habe sie dem Beklagten mit Recht seine volle Tagesgage für den 15. November 1981 abgezogen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts für Opernchöre in Köln vom 30. September 1982 - BSchG C 6/82 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat Abweisung der Aufhebungsklage beantragt und erwidert, zutreffend weise die Klägerin darauf hin, daß die anzuwendenden tariflichen Bestimmungen keine Regelung einer festen Arbeitszeit der Opernchorsänger enthielten. Die Klägerin ziehe hieraus jedoch unzutreffende rechtliche Schlüsse. Sowohl nach seinem Arbeitsvertrag als auch nach den tariflichen Bestimmungen sei der Opernchorsänger nicht nur zur Mitwirkung bei Aufführungen und Chorproben verpflichtet. Darüber hinaus habe er sich jeweils bis zu drei Stunden vor Beginn der Vorstellung dienstbereit zu halten, Stimmtraining durchzuführen und seine Partien zu üben. Diese individuellen Aufgaben machten wenigstens drei Stunden täglich aus. Demgemäß sei auch die Monatsgage des Opernchorsängers nicht nur sein Arbeitsentgelt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Mitwirkung an Aufführungen und Gesamtproben. Sie erstreckte sich vielmehr auch auf die individuelle Vorbereitung dieser Dienste durch den Opernchorsänger. Aus diesen Gründen sei die Klägerin jedenfalls nicht berechtigt gewesen, ihm wegen seiner Teilnahme an dem Warnstreik die volle Tagesgage für den 15. November 1981 abzuziehen.

Das Arbeitsgericht hat die Aufhebungsklage der Klägerin abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihre Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Begehren ihrer Aufhebungsklage weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

In der Hauptsache ist die Revision nicht begründet. Die Vorinstanzen und das Bünnenschiedsgericht haben zutreffend erkannt, daß die Klägerin nicht berechtigt war, wegen der Teilnahme des Beklagten an dem Warnstreik vom 15. November 1981 dessen Tagesgage auch um die streitbefangenen 50,-- DM zu kürzen. Lediglich die Zinsforderung des Beklagten ist teilweise unbegründet. Daher bedarf es insoweit unter teilweiser Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile sowie des Schiedsspruches der Abweisung der Nebenforderung des Beklagten.

Zwar bestanden zunächst Bedenken dagegen, ob die Unterschrift des Rechtsanwalts Dr. W als Prozeßbevollmächtigten unter der Revisions- und Revisionsbegründungsschrift den gesetzlichen Erfordernissen für bestimmende Schriftsätze (§ 130 Nr. 6 ZPO) entspricht, da sie auf den ersten Blick den Eindruck einer bloßen Paraphe erweckt. Dafür spricht insbesondere die angesichts der Länge des Namens von Rechtsanwalt Dr. W verhältnismäßig kurze Unterschrift. Die Klägerin hat diese Bedenken jedoch ausgeräumt. Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin haben durch Vorlage einer notariellen Urkunde zur Überzeugung des Senats bewiesen, daß es sich bei der verwendeten Unterschrift des Rechtsanwalts Dr. W nicht um dessen Paraphe handelt, die danach bedeutend kürzer und dem Schriftbild nach anders



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



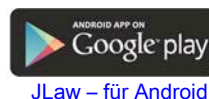
- 5 -

abgefaßt ist. Damit liegt - entgegen dem ersten Eindruck - auch vorliegend nicht eine bloße, den prozessualen Erfordernissen nicht entsprechende Paraphe vor, sondern eine gesetzesgemäße Unterschrift im Sinne von § 130 Nr. 6 ZPO, die die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnet, ein Schriftbild mit charakteristischen Merkmalen aufweist und insbesondere aufgrund der notariellen Erklärung auch hinreichend deutlich erkennen läßt, daß es sich bei Revision und Revisionsbegründung um endgültige prozessuale Erklärungen und nicht nur die verfahrensrechtlich bedeutungslose Abzeichnung entsprechender Entwürfe handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 - AP Nr. 46 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen).

Die von der Klägerin erhobene Klage ist eine Aufhebungsklage nach § 110 ArbGG, für die nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt insbesondere für den Ausschluß der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit und das Tätigwerden von Schiedsgerichten. Als Opernchorsänger ist der Beklagte Bühnenkünstler im Sinne von § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Aufgrund vom Landesarbeitsgericht festgestellter beiderseitiger Tarifbindung bestimmte sich sein Arbeitsverhältnis zunächst nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG nach einem Tarifvertrag, wobei es sich um den "Normalvertrag Chor" (Normalv Chor) handelt, der freilich im November 1981 gemäß § 4 Abs. 5 TVG in im Hinblick auf § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG unschädlicher Weise nur noch nachwirkend weitergalt und dessen Geltung die Parteien zudem auch noch einzelvertraglich vereinbart haben (§ 101 Abs. 2 Satz 3 ArbGG). § 26 dieses Tarifvertrages sieht seinerseits die Zuständigkeit des vom Beklagten in gesetzesgemäßer Weise angerufenen Bühnenschiedsgerichts vor. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG eine Aufhebungsklage damit begründet werden kann, daß der Schiedsspruch "auf der Verletzung einer Rechtsnorm" beruht, worunter alle Verstöße gegen materielles Recht fallen, so daß - wie vorliegend - mittels einer Aufhebungsklage auch geltend gemacht werden kann, daß Gerichte der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit tarifliche Normen fehlerhaft ausgelegt haben (vgl. BAG 38, 383, 387 =



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AP Nr. 20 zu § 611 BGB Bühnenengagementsvertrag sowie das Urteil des Senats vom 11. Mai 1983 - 4 AZR 545/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Auch bei der rechtlichen Würdigung der Hauptsache ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien im November 1981 der Normalv Chor einmal mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG und im übrigen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung galt.

In § 10 Abs. 1 dieses Tarifvertrages wird bestimmt:

Das Opernchormitglied hat Anspruch auf ein festes monatliches Gehalt nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages (Chorgagentarifvertrag),

während dazu ergänzend in § 11 Normalv Chor bestimmt wird:

- (1) Mit dem festen Gehalt sind die von dem Opernchormitglied nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Für
 - a) die Mitwirkung an einer zweiten oder dritten an demselben Tag stattfindenden Vorstellung,
 - b) Sonderleistungen (§ 4 Abs. 2),
 - c) die Mitwirkung bei Ensembledarbietungen der Bühne(n), die durch Hörfunk oder Fernsehen übertragen werdenist eine angemessene Vergütung zusätzlich zu gewähren

wozu ergänzend die mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz Nr. 2 vorsieht:

Tagesgage ist ein Dreißigstel der Grundgage einschließlich der Zulagen nach § 8 des Chorgagentarifvertrages und des Ortszuschlages der Stufe 2 der Tarifklasse II.

Weiter zu berücksichtigen ist § 4 Normalv Chor, der im einzelnen über die Mitwirkungspflichten des Opernchorsängers bestimmt:

- (1) Das Opernchormitglied ist im Rahmen seines Kunstfaches verpflichtet, bei allen Veranstaltungen (Aufführungen und Proben) der im Arbeitsvertrag bezeichneten Bühne(n) mitzuwirken. Hierin sind auch auswärtige Gesamtgastspiele, Festspiele, Werbeveranstaltungen, Bunte Programme, Matineen und durch Hörfunk oder Fernsehen übertragene Ensembledarbietungen inbegriffen. Soweit eine Oper oder Operette die Mitwirkung eines Opernchores vorsieht, ist dieser grundsätzlich mit Mitgliedern aus dem Opernchor der Bühne(n) zu besetzen.

- 7 -

(2) Dabei ist das Opernchormitglied verpflichtet

- a) zu Gesangs- und Sprechchordienst,
- b) zum Singen in einem anderen Kunstfach ...,
- c) zum Singen in einer fremden Sprache ...,
- d) zur Mitwirkung
 - aa) bei konzertanten Aufführungen von musikalischen Bühnenwerken,
 - bb) bei Konzerten aus besonderen Anlässen (z.B. besonderen Jubiläen),

während § 5 Normalv Chor für die Proben folgende Regelung trifft:

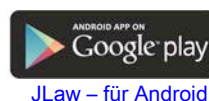
- (1) Chorgesangsproben dürfen zwei Stunden nicht überschreiten. Opernchormitglieder sind zu Nachstudierproben verpflichtet, soweit sie das Repertoire der Bühne im Zeitpunkt ihres Beschäftigungsbeginns nicht beherrschen. Für diese Opernchormitglieder kann die Chorgesangsprobe auf zweieinhalb Stunden ausgedehnt werden.
- (2) Die Bühnenproben dürfen drei Stunden (ausschließlich der Pause) nicht überschreiten. Im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand sind Ausnahmen zulässig, wenn ein Werk oder zusammenhängende Teile eines Werkes im Ablauf probiert werden sollen und sich dadurch zwangsläufig eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Opernchores auf der Bühne ergibt ...
- (5) Die Dauer der Haupt- und Generalproben ist zeitlich nicht begrenzt.

Schließlich hat nach § 7 Abs. 1 lit. a Normalv Chor das Opernchormitglied einen Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich.

Aus den zuvor dargestellten tariflichen Bestimmungen ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, daß die Tarifvertragsparteien nicht ausdrücklich tariflich bestimmt haben, welche konkreten Arbeitsleistungen des Opernchorsängers von seinem "festen monatlichen Gehalt" (= Gage) abgegolten werden sollen. § 10 Abs. 1 Normalv Chor bestimmt dazu lediglich, daß das Opernchormitglied darauf einen tariflichen Anspruch hat. Welche Arbeitsleistungen hiermit abgegolten werden sollen, bestimmt aber auch der in § 10 Abs. 1 Normalv Chor in Bezug genommene Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979 nicht. Er normiert nur die verschiedenen Chorgagenklassen (Vergütungsgruppen) in § 3 und bestimmt weiter in § 2 nach Art der entsprechenden Vorschriften für den allgemeinen öffentlichen Dienst, daß das feste Gehalt der Mitglieder der Opern-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chöre aus Grundgage, Ortszuschlag, örtlichem Sonderzuschlag und der besonderen Zulage nach § 8 bestehe. Auch aus § 11 Normalv Chor kann, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei erkannt hat, nicht hergeleitet werden, welche konkreten Arbeitsleistungen des Opernchorsängers mit seiner monatlichen Gage vergütet werden sollen, zumal die Vorschrift, wie neben ihrer Überschrift ein Vergleich ihrer Absätze 1 und 2 zeigt, in erster Linie der Klarstellung der Frage dient, für welche Dienste des tarifunterworfenen Arbeitnehmers eine zusätzliche Vergütung nach näherer tariflicher Maßgabe zu gewähren ist.

Damit kann mit dem Landesarbeitsgericht die Frage, welche Leistungen die monatliche Gage des Opernchormitglieds vergüten soll, nur aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang beantwortet werden, wobei § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Normalv Chor eine besondere Bedeutung zukommt. Im übrigen ist mit dem Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Normalv Chor um einen fachspezifischen Tarifvertrag für Bühnenkünstler handelt, der in ganz besonderer Weise, wie etwa die Regelung der Mitwirkungspflichten in § 4 und besonders die elastische Probenregelung § 5 Normalv Chor zeigen, auf die spezifischen Bedürfnisse des Bühnen- bzw. Opernbetriebes und der darin mit künstlerischen Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmer Bedacht nimmt. Damit berücksichtigen die Tarifvertragsparteien, obwohl sie darüber keine ausdrückliche Regelung treffen, auch, daß das Opernchormitglied, um seine Dienste tarifgerecht, arbeitsvertragsgemäß und den Anforderungen des Bühnenbetriebs entsprechend leisten zu können, über seine Teilnahme am allgemeinen Aufführungs- und offiziellen Probenbetrieb der Oper hinaus auf individuell-häusliche Probenarbeit angewiesen ist, zu der, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen richtig ausführt, u.a. Stimmtraining, Studium der Texte und Noten, ggf. fremdsprachliches Textstudium und Repetieren von Partien gehört, in denen der Opernchorsänger unsicher geworden ist. Daß ihn diese Pflicht nicht nur aus seinem Arbeitsvertrag, sondern auch nach dem Normalv Chor trifft, ergibt sich insbesondere aus § 5 Abs. 1 Satz 2 - 3 Normalv Chor. Zwar spricht demgegenüber § 11 Abs. 1 Normalv Chor



- 9 -

nur davon, daß das feste Gehalt des Opernchormitgliedes "die nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen", d.h. die in § 4 Normalv Chor katalogartig zusammengestellten Dienste, abgelten soll. Das steht jedoch nicht im Widerspruch zu den vom Landesarbeitsgericht gezogenen Rechtsfolgen. Einmal stellt nämlich § 11 Abs. 1 Normalv Chor die von der monatlichen Gage vergüteten Arbeitsleistungen des Opernchorsängers denen gegenüber, für die ihm nach näherer tariflicher Maßgabe (§ 11 Abs. 2 Normalv Chor) besondere Zulagen zustehen. Außerdem setzen aus den schon dargelegten Gründen, wie auch der tarifliche Gesamtzusammenhang ausweist, die Tarifvertragsparteien voraus, daß es zur ordnungsgemäßen und dem Arbeitsvertrag entsprechenden Ausführung der tariflich näher geregelten Dienste des Opernchorsängers (§ 4 Normalv Chor) zwingend der entsprechenden individuellen Vorbereitung durch häusliche Proben bedarf. Den sachkundigen Tarifvertragsparteien ist bekannt und geläufig, daß ohne solche individuelle Vorarbeit ein reibungsloser und künstlerisch erfolgreicher Opernbetrieb schlechthin nicht möglich ist.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Soweit die Revision auf § 4 Normalv Chor hinweist, ist ihr darin zuzustimmen, daß diese Tarifnorm die konkreten Mitwirkungspflichten des Opernchormitgliedes hinsichtlich der Veranstaltungen, an denen er teilnehmen muß (Aufführungen und Proben), näher regelt. Zu Vergütungsfragen nimmt diese Tarifnorm jedoch nicht Stellung. Außerdem wird bei dieser Tarifnorm vorausgesetzt, daß die Mitwirkungspflicht des Opernchorsängers jeweils auf einer dem Arbeitsvertrag entsprechenden individuellen Vorbereitung insbesondere bei den Aufführungen, aber auch bei den verschiedenen offiziellen und tariflich in § 5 Normalv Chor geregelten Proben beruht, auf die im übrigen auch § 25 Normalv Chor und die dort in Bezug genommene Hausordnung der Klägerin zurückgreifen. Fehl geht auch der Hinweis der Revision auf § 11 Abs. 1 Normalv Chor. Aus den schon dargelegten Gründen muß diese Tarifnorm nämlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

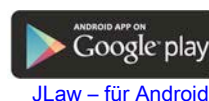
einmal im Zusammenhang mit dem Inhalt ihres Abs. 2 interpretiert werden, womit die Tarifvertragsparteien vergleichend klarstellen wollen, welche Dienste des Opernchorsängers mit seinem Festgehalt vergütet werden und für welche er eine Zulage erhält. Im übrigen setzt auch diese Tarifnorm eine arbeitsvertragsgemäße und der Branchenüblichkeit entsprechende individuelle Vorbereitung des Opernchorsängers notwendigerweise voraus. Damit ist das beim Bünnenschiedsgericht verfolgte Begehren des Beklagten dem Grunde nach begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat aber auch rechtsfehlerfrei erkannt, daß die streitbefangenen 50,-- DM dem Beklagten in voller Höhe zustehen. Dabei geht das Landesarbeitsgericht zutreffend und den entsprechenden Hinweisen der Parteien folgend davon aus, daß die Tarifvertragsparteien des Normalv Chor in ihrem Tarifwerk davon abgesehen haben, eine feste Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit für die tarifunterworfenen Arbeitnehmer einzuführen. Damit weichen sie in einem rechtlich wie praktisch besonders bedeutsamen Punkt von der sonst im Arbeitsleben üblichen und bewährten Tarifgestaltung ab. Das hat offensichtlich seinen Grund darin, daß der künstlerisch orientierte Opernbetrieb eine möglichst variable und elastische Arbeitszeitregelung erfordert, wie insbesondere die tariflichen Regelungen für die verschiedenen Proben in § 5 Normalv Chor zeigen. Hinzu kommt, daß die allgemeinen und tariflich geregelten Proben (§ 5 Normalv Chor) zusammen mit den Aufführungen nicht die gesamte Arbeitszeit des Opernchorsängers ausmachen, sondern daß dazu auch die Zeiten seiner individuellen Proben und sonstigen Vorbereitung zu rechnen sind, die nur sehr schwer auf einen gemeinsamen und normierbaren Maßstab zu bringen sind.

Daher muß nach anderen, allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmt werden, welchen Abzug die Klägerin von der monatlichen Gage des Beklagten wegen dessen Teilnahme an dem Warnstreik am 15. November 1981 vornehmen durfte, wobei freilich weitmöglichst an die tariflichen Normen anzuknüpfen ist. Indessen fehlt es bereits an einer allgemeingültigen tariflichen Regelung darüber, wie sich das Festgehalt des Opernchorsängers (§ 10 Abs. 1 Normalv Chor) auf die einzelnen Arbeits- oder Kalendertage verteilt.

Die die Krankenbezüge (§ 12 Normalv Chor) und den Erholungsurlaub (§ 18 Normalv Chor) regelnden Tarifnormen sehen entsprechende und zum Vergleich heranziehbare Bestimmungen ebenfalls nicht vor. Ein Anhaltspunkt ist lediglich aus der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 11 Normalv Chor zu gewinnen, wonach als "Tagesgage" ein Dreißigstel der Grundgage anzusehen ist. Damit geben die Tarifvertragsparteien zu verstehen, daß zur Bestimmung der Tagesgage die monatliche Gage durch 30 zu dividieren ist, wobei kein Unterschied zwischen freien Tagen (§ 7 Abs. 1 lit. a Normalv Chor) und Arbeitstagen auf der einen sowie zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen auf der anderen Seite zu machen ist. Damit hat die Klägerin die Tagesgage des Beklagten zutreffend bestimmt, wobei es auch rechtsunerheblich ist, daß der 15. November 1981 ein Sonntag war.

Hingegen fehlt es in dem Tarifwerk des Normalv Chor an jedem Anhaltspunkt dafür, auf welchen Zeitraum sich die Tagesgage ihrerseits, bezogen auf den einzelnen Kalendertag, verteilt. Dabei bieten sich mehrere Lösungsmöglichkeiten an, denen jedoch entweder Rechtsgründe oder praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. So wäre es möglich, auf die individuelle Arbeitsleistung des einzelnen Opernchormitgliedes an dem betreffenden Tag abzustellen, wobei dessen Teilnahme an offiziellen Proben im Sinne des § 5 Normalv Chor und Aufführungen sowie die Zeiten seiner privaten Probe und sonstigen Vorbereitung zusammenzurechnen wären. Diese Verfahrensweise erweist sich jedoch als nicht praktikabel, weil sie je nach dem Ausmaß der individuellen Vorbereitung des Opernchorsängers zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen würde und beträchtliche Schwierigkeiten für die sachbearbeitende Verwaltung zur Folge hätte. Die bloße Berücksichtigung der tariflich normierten allgemeinen Proben und Aufführungen im Sinne des Vortrages der Klägerin wäre zwar praktisch nachvollziehbar, würde aber aus den dargelegten Rechtsgründen in unhaltbarer Weise die individuelle Proben- und sonstige Vorbereitungstätigkeit des Opernchorsängers unberücksichtigt lassen, was auch dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien widerspricht. Es wäre auch möglich, von der im öffentlichen Dienst und weit darüber hinaus geltenden Vierzigstundenwoche aus-



zugehen und danach zu bestimmen, wie sich die Tagesgage des Opernchorsängers innerhalb des einzelnen Arbeitstages verteilt. Dieser rechtlichen Möglichkeit können sich jedoch die Gerichte für Arbeitssachen nicht bedienen, weil sie einen unzulässigen Eingriff in die Rechtssetzungsautonomie der Tarifvertragsparteien bedeuten würde. Diese haben nämlich bisher und auch im Normalv Chor davon abgesehen, für die Opernchorsänger eine feste Tages-, Wochen- und Monatsarbeitszeit einzuführen. Eine heranziehbare rechtserhebliche Tarifübung, die zudem in Kenntnis und Billigung der Tarifvertragsparteien praktiziert werden müßte (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 878/79 -, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen), besteht offenbar nicht. Jedenfalls haben beide Parteien eine solche nicht dargelegt oder auch nur Anhaltspunkte dafür geliefert.

Zur Beantwortung der Rechtsfrage, mit welchem Teil der Tagesgage innerhalb eines Arbeitstages eine nur teilweise Arbeitsleistung zu vergüten ist bzw. welchen Teil der Tagesgage die Klägerin dem Beklagten wegen dessen Teilnahme an dem Warnstreik vom 15. November 1981 abziehen durfte, kann sich daher der Senat nur auf allgemeine Grundsätze des in der Arbeitszeitordnung (AZO) geregelten staatlichen Rechts stützen. Dabei nimmt der Senat Bedacht darauf, daß eine unmittelbare Anwendung der Arbeitszeitordnung deswegen nicht möglich ist, weil die AZO nur Höchstgrenzen für die Arbeitszeit festlegt, ohne eine Regelarbeitszeit vorzuschreiben, und die Fragen der Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. deren Vergütung überhaupt nicht regelt (vgl. Denecke/Neumann, AZO, 9. Aufl., § 105 a GewO Rz 19). Demgegenüber stellt der Normalv Chor den besonderen Erfordernissen des Opernbetriebes entsprechend grundsätzlich die Arbeit an Sonn- und Feiertagen derjenigen an Werktagen gleich, auch was die Vergütung anbetrifft. Umgekehrt berücksichtigt der Senat jedoch, daß die AZO gleichwohl auch für Theater- und Opernbetriebe gilt (vgl. Denecke/Neumann, aaO, § 1 AZO Rz 18 - 19). Daher ist es dem Senat rechtlich möglich, zur Gewinnung brauchbarer rechtlicher Kriterien auf die allgemeinen Grundsätze der AZO zurückzugreifen.



Hierbei sind mangels anderweitiger Anhaltspunkte die Höchst- arbeitszeiten der AZO zugrunde zu legen. Dazu zählen insbesondere die Sechstageswoche und der Achtstundentag (§ 3 AZO), wobei die Sechstageswoche aus den besonderen Gründen des Opern- betriebes für die Opernchorsänger auch aufgrund tariflicher Regelung (§ 7 Abs. 1 lit. a Normalv Chor) gilt. In vergleich- barer Weise ist der Senat auch bei der Bestimmung der Höhe der Vergütung für unzulässige Mehrarbeit bei Proben verfahren (vgl. BAG 38, 383, 392 = AP Nr. 20 zu § 611 BGB Bühnen- engagementsvertrag mit Anmerkung von Schimana, der darin auch auf die vorliegende rechtliche Problematik eingeht).

Geht man aber in der dargelegten Weise vom Achtstundentag aus und einer von der Klägerin zutreffend in Höhe von 106,60 DM festgesetzten Tagesgage des Beklagten, so entspricht dieser ein Stundenverdienst von 13,29 DM. Entsprechend der Dauer der Teilnahme des Beklagten an dem Warnstreik vom 15. November 1981, die 3 1/3 Stunden ausmachte, war die Klägerin daher zu einem Abzug von 44,30 DM berechtigt. Da die Klägerin jedoch die volle Tagesgage des Beklagten in Höhe von 106,60 DM einbehalten hat, hat sie 62,30 DM zu viel abgezogen. Von diesem Betrag hat der Beklagte beim Bühnenschiedsgericht 50,-- DM eingeklagt, die ihm daher jeden- falls zustehen.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die Klägerin kann nicht erfolgreich ein- wenden, wegen der Teilnahme des Beklagten an dem Warnstreik sei seine vorangegangene persönliche Vorbereitung auf die Aufführung vom 15. November 1981 nutzlos gewesen und schon deswegen nicht zu vergüten. Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, daß - anders als bei den meisten sonstigen Arbeitsverhältnissen - die Arbeitsverhältnisse von Bühnenkünstlern in den Chorproben und insbesondere in den Aufführungen besondere Schwerpunkte haben und insoweit gewisse werkvertragliche Züge aufweisen, was auch vom Landesarbeitsgericht an mehreren Stellen seiner Entscheidungsgründe mit Recht hervorgehoben wird. Gleichwohl



ist aber daran festzuhalten, daß auch das Arbeitsverhältnis eines Bühnenkünstlers gleich welcher Art ein echtes Arbeitsverhältnis im Sinne der entsprechenden Terminologie des Arbeitsrechts ist (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, § 9 II - III S. 34), wofür auch seine tarifvertragliche Ausgestaltung durch die zuständigen Tarifvertragsparteien spricht, so daß darauf trotz gewisser werkvertraglicher Züge das Recht des Werkvertrages nicht angewendet werden kann (§§ 631 ff. BGB).

Daher kann sich die Klägerin auch nicht erfolgreich darauf berufen, die Vorbereitungstätigkeit des Beklagten am 15. November 1981 sei für sie wertlos gewesen und könne schon deswegen dem Beklagten nicht vergütet werden. Die Berufung darauf ist der Klägerin schon deswegen versagt, weil aus den dargelegten Rechtsgründen dem Opernchorsänger seine tarifliche Vergütung (Monats- und Tagesgage) unabhängig davon zusteht, ob und inwieweit er an dem jeweiligen Tag an Chorproben oder Aufführungen teilnimmt oder dazu individuelle Vorbereitungsarbeiten wie Stimmtraining, Textstudium, Wiederholung von Partien usw. leistet. Entgegen den Andeutungen der Revision bedarf es keiner Entscheidung darüber, wie vorliegend zu entscheiden wäre, wenn der Beklagte schon zu einem früheren Zeitpunkt von dem beabsichtigten Streik erfahren hätte. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat er davon nämlich erst Kenntnis erlangt, nachdem er sich am 15. November 1981 um 17.30 Uhr zwecks Teilnahme an der bevorstehenden Aufführung im Opernhaus eingefunden hatte.

Auch auf § 266 BGB, wonach der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist, kann sich die Revision nicht erfolgreich berufen. Zwar verkennt der Senat nicht, daß infolge dieser gesetzlichen Bestimmung im Bereich des allgemeinen Schuldrechts grundsätzlich die Teilleistung der Nichtleistung rechtlich gleichgestellt wird (vgl. Soergel/Siebert/Reimer Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 266 Rz 1 und die Regelung des § 628 Abs. 1 BGB). Mit Schwierigkeiten verbunden ist die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung jedoch schon bei allgemeinen Dauerschuld-

verhältnissen wie dem Mietverhältnis, die notwendigerweise Teilleistungen zum Inhalt haben (vgl. Soergel/Siebert/Reimer Schmidt wie zuvor Rz 4). Diese Regelung ist vorliegend schon deswegen nicht anwendbar, weil der Beklagte, was auch die Klägerin nicht bestreitet, an einem zulässigen Streik teilgenommen hat. Bei dieser Sachlage kann von von der Rechtsordnung mißbilligten Teilleistungen nicht die Rede sein.

Nicht voll begründet ist hingegen die Zinsforderung des Beklagten, die er ab 15. Januar 1982 geltend macht. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verzugszinsen (§§ 284, 286, 288 BGB) hat der Beklagte weder gegenüber dem Bünnenschiedsgericht noch gegenüber den Vorinstanzen dargetan, so daß er nur Prozeßzinsen geltend machen kann. Diese können jedoch im schiedsgerichtlichen Verfahren nicht verlangt werden. Ihre Geltendmachung ist vielmehr erst im Aufhebungsverfahren vor den staatlichen Gerichten für Arbeits-sachen möglich (vgl. BAG 38, 383, 392 = AP Nr. 20 zu § 611 BGB Bühnenengagementsvertrag mit weiteren Nachweisen). Da vorliegend der Kläger des Schiedsverfahrens Beklagter des Aufhebungsverfahrens nach § 110 ArbGG geworden ist, kann er mithin Prozeßzinsen erst von der Zustellung seines Schriftsatzes vom 10. Dezember 1982 an fordern, d.h. ab 15. Dezember 1982.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO, wobei der vom Beklagten als Nebenforderung geltend gemachten Zinsforderung nach § 4 ZPO keine besondere kostenrechtliche Bedeutung zukommt.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

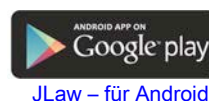
Dr. Börner

Koerner

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)